

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OSTERHOLZER STADTWERKE FÜR GLASFASER FÜR PRIVATKUNDEN

- I. **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste (Multimedia-AGB)**
- II. **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB)**
- III. **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)**
- IV. **Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Rundfunk (Rundfunk-AGB)**
- V. **Ergänzende Allgemeine Bestimmungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)**

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MULTIMEDIADIENSTE (MULTIMEDIA-AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Osterholzer Stadtwerke erbringen ihre angebotenen Multimedia-Dienste (die Dienste) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimedia-Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichnet als Multimedia-AGB) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Die Multimedia-AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Soweit die jeweils »Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen« abweichende Regelungen gegenüber diesen Multimedia-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. ÄNDERUNGEN ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 2.1 Änderungen der Multimedia-AGB und der jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der Osterholzer Stadtwerke (www.osterholzer-stadtwerke.de) veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Die Osterholzer Stadtwerke können insbesondere Änderungen vornehmen, sofern die Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Multimedia-Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich sind. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände aufgrund von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder aufgrund von Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben des Bundeskartellamtes und der BNetzA) oder Gerichtsentscheidungen gegenüber der Osterholzer Stadtwerke oder der von ihnen beauftragten Dritten eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen des Multimedia-Vertrags, der Multimedia-AGB oder der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon betroffen sind.
- 2.2 Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, können die Osterholzer Stadtwerke den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Die Osterholzer Stadtwerke werden den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen informieren.
- 2.3 2.1 gilt entsprechend für Preisänderungen, allerdings sind die Osterholzer Stadtwerke bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes oder des Urheberrechtsgebührensatzes nach dem UrhG nach den Regelungen in 9.5 dieser Multimedia-AGB zur Preisanpassung berechtigt.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND WIDERRUF

- 3.1 Alle Offerten der Osterholzer Stadtwerke, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- 3.2 Der Multimediavertrag über die Nutzung der Dienste der Osterholzer Stadtwerke zwischen den Osterholzer Stadtwerken und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung

durch die Osterholzer Stadtwerke (Annahme), zustande (Vertragsschluss) und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen nach Ziff. 9.1 dieser Multimedia-AGB sowie diesen Multimedia-AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Da sich die von den Osterholzer Stadtwerke angebotenen Dienste derzeit im Aufbau befinden, behalten sich die Osterholzer Stadtwerke vor, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Erfolgt keine Annahme des Angebots des Kunden innerhalb eines Monats nach Eingang bei den Osterholzer Stadtwerken, ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden.

- 3.3 Bei Bestellungen über unsere Website unter www.osterholzer-stadtwerke.de/glasfaser/ kommt das Angebot über den Abschluss des Multimediavertrags dadurch zustande, dass der Kunde das gewünschte Produkt auswählt, anschließend den Bestelldialog durchläuft und diesen mit Anwählen des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ abschließt.
- 3.4 Nach der Absendung des Angebots erhält der Kunde eine Bestelleingangsbestätigung. Diese stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern bestätigt lediglich den Eingang der Bestellung. Der Vertrag kommt mit unserer Bestellbestätigung (Annahme) zustande.
- 3.5 Die Osterholzer Stadtwerke können den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen. Die Osterholzer Stadtwerke sind auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbeitrages abhängig zu machen.
- 3.6 Nutzt der Kunde die Leistungen der Osterholzer Stadtwerke als Verbraucher und kommt der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Online-Formular, E-Mail, Brief, Telefon, Telefax) zustande, gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte (vgl. die unter www.osterholzer-stadtwerke.de/verbraucherschutz enthaltene Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular).
- 3.7 Soweit die Osterholzer Stadtwerke sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser Multimedia-AGB bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1 Die Osterholzer Stadtwerke ermöglichen dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur oder der Kommunikations-Infrastruktur von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten und die Nutzung ihrer Dienste oder der Dienste von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten (Dienste der Osterholzer Stadtwerke). Das Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Osterholz und der Gemeinde Lilienthal. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Multimedia-AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.
- 4.2 Soweit die Osterholzer Stadtwerke neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 4.3 Die Leistungsverpflichtungen der Osterholzer Stadtwerke gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die Osterholzer Stadtwerke mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Osterholzer Stadtwerke beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale.
- 4.4 Die Osterholzer Stadtwerke behalten sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem jeweils unbedingt erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Osterholzer Stadtwerke nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar, das Festhalten an der bisherigen Leistungspflicht aufgrund triftiger Gründe den Osterholzer Stadtwerken unzumutbar oder sonst unvermeidlich ist und das Interesse des Kunden unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner zurückzustehen hat.
- 4.5 Die Osterholzer Stadtwerke werden dem Kunden Änderungen nach Ziff. 4.4 dieser Multimedia-AGB rechtzeitig in Textform ankündigen.

5. HARDWARE-ÜBERLASSUNG

- 5.1 Von den Osterholzer Stadtwerken oder von ihnen beauftragten Dritten überlassene Dienstzugangsgeräte bleiben im Eigentum der Osterholzer Stadtwerke oder der von ihnen beauftragten Dritten.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Osterholzer Stadtwerke über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich telefonisch zu informieren und diese binnen zwei (2) Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, können die Osterholzer Stadtwerke den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 5.3 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen

Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den Osterholzer Stadtwerken oder von ihnen beauftragten Dritten kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. VORAUSSETZUNG FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

- 6.1 Voraussetzung für die Leistungserbringung der Osterholzer Stadtwerke ist ein Hausanschluss gemäß nachfolgenden Hausanschluss-AGB sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt/technischer Abschlusseinheit bis zum WLAN-Router).
- 6.2 Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine gegebenenfalls notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Haus-Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen.

7. LEISTUNGSTERMINE UND FRISTEN

- 7.1 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die Osterholzer Stadtwerke diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Osterholzer Stadtwerke geschaffen hat, so dass die Osterholzer Stadtwerke den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen können.
- 7.2 Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß Ziff. 6.2 dieser Multimedia-AGB nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Vertragsschluss bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Osterholzer Stadtwerke allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn (14) Tagen.
- 7.3 Geraten die Osterholzer Stadtwerke in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.4 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Osterholzer Stadtwerke liegende und von den Osterholzer Stadtwerken nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Osterholzer Stadtwerke oder deren Untertierlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von den Osterholzer Stadtwerken autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten – entbinden die Osterholzer Stadtwerke für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die Osterholzer Stadtwerke, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

8. LEISTUNG DURCH DRITTE

Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, die Vertragsleistung selbst zu erbringen oder hierfür Dritte als Unterauftragnehmer zu beauftragen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/ZAHLUNGSVERZUG/SPERRE

- 9.1 Die vom Kunden an die Osterholzer Stadtwerke zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der Osterholzer Stadtwerke. Eine vollständig, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG, Am Pumpenberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, eingesehen oder unter www.osterholzer-stadtwerke.de/glasfaser abgerufen werden.
- 9.2 Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- 9.3 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, frühestens fünf (5) Werktage nach Zugang der Rechnung von seinem Konto eingezogen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs bereitzuhalten. Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit der Kunde der Osterholzer Stadtwerke keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Osterholzer Stadtwerke gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- 9.4 Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu

zahlen.

- 9.5 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes werden die Osterholzer Stadtwerke die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend anpassen.
- 9.6 Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die Osterholzer Stadtwerke im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweisen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt den Osterholzer Stadtwerken vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der Osterholzer Stadtwerke bleiben hiervon unberührt.
- 9.7 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt bei Verzug des Kunden für jede Mahnung vom Kunden den Ersatz für den entsprechenden Aufwand zu verlangen. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.
- 9.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Freischaltung eines gesperrten Anschlusses (Telefon oder Internet) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- 9.9 Die Osterholzer Stadtwerke sind zu sonstigen Preisänderungen nach den Regelungen in Ziff. 2 dieser Multimedia-AGB berechtigt.
- 9.10 Wird den Osterholzer Stadtwerken nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt den Osterholzer Stadtwerken ausdrücklich vorbehalten.
- 9.11 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- 9.12 Gegen Ansprüche der Osterholzer Stadtwerke kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Mängelgewährleistungsrechte des Kunden werden hierdurch nicht berührt.
- 9.13 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- 9.14 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber den Osterholzer Stadtwerken erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Osterholzer Stadtwerke werden den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit den Osterholzer Stadtwerke die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 9.15 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

10. EINZELVERBINDUNGSNACHWEIS

- 10.1 Sämtliche Entgelte sind vierzehn (14) Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 10.2 Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellen die Osterholzer Stadtwerke im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

11. BONITÄTSPRÜFUNG

- 11.1 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die Osterholzer Stadtwerke sind ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, können die Osterholzer Stadtwerke

hierüber ebenfalls Auskunft einholen.

- 11.2 Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Osterholzer Stadtwerke, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftfeier oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

12. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag (Ziff. 3.2 dieser Multimedia-AGB) wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Bei Änderungen, die aufgrund von nicht wahrheitsgemäßen Angaben vorgenommen werden müssen, ist der Kunde zur Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 60 Euro verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Er hat die Osterholzer Stadtwerke unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, den Osterholzer Stadtwerken den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Multimediavertrag gegebenenfalls gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- 12.2 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der Osterholzer Stadtwerke bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und / oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von den Osterholzer Stadtwerken geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich den Osterholzer Stadtwerken anzuzeigen
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet die Dienste und Leistungen der Osterholzer Stadtwerke auf Grundlage dieser Multimedia-AGB sowie der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- a) die Osterholzer Stadtwerke unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit zu unterlassen und den Osterholzer Stadtwerken oder von ihnen beauftragten Dritten bei gegebenem Anlass die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung dieser Pflicht zu überprüfen;
 - d) Eingriffe an Netzkomponenten des Telekommunikationsnetzes oder der Übertragungswege zu unterlassen und vor dem Zugriff und Eingriff durch unbefugte Dritte in angemessener Weise zu schützen. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an diesen Netzkomponenten dürfen ausschließlich von den Osterholzer Stadtwerken oder durch von ihnen beauftragte Dritte durchgeführt werden.
 - e) die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte bei der Störungsanalyse und Störungsbeseitigung zu unterstützen;
 - f) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - g) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - h) den Osterholzer Stadtwerken erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - i) nach Abgabe einer Störungsmeldung, den Osterholzer Stadtwerken durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass der Kunde die Störung zu vertreten hat.
- 12.4 Der Kunde
- a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilter der Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - b) hat den Osterholzer Stadtwerken oder von ihnen beauftragten Dritten gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
 - c) stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die Osterholzer Stadtwerke erforderlich sind.
- 12.5 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang die Osterholzer Stadtwerke oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 12.6 Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, haben die Osterholzer Stadtwerke das Recht, dem Kunden die Kosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro netto für die Fehlersuche oder ungerechtfertigte Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 12.7 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang die Osterholzer Stadtwerke oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung von Störungsursachen sowie bei deren

Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, haben die Osterholzer Stadtwerke das Recht, dem Kunden die Kosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro netto für die Fehlersuche oder ungerechtfertigte Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

13. EIGENTUM DER OSTERHOLZER STADTWERKE ODER VON DURCH DIE OSTERHOLZER STADTWERKE BEAUFTRAGTEN DRITTEN

- 13.1 Die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte bleiben Eigentümer ihrer jeweiligen Service- und Technischeinrichtungen der Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragten Dritten, einschließlich der von ihnen installierten Schaltschränke, Multiplexer, sonstigen Übergabegeräte und von den Osterholzer Stadtwerken überlassenen Endgeräte.
- 13.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen können, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Osterholzer Stadtwerke können im Einzelfall den Kunden auffordern, die zur Nutzung überlassenen Geräte zurück zu senden.
- ## 14. NUTZUNGEN DURCH DRITTE
- 14.1 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der Osterholzer Stadtwerke durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Osterholzer Stadtwerke gestattet.
- 14.2 Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- 14.3 Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

15. VERFÜGBARKEIT DER DIENSTE / GEWÄHRLEISTUNG

- 15.1 Die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte werden Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von den Osterholzer Stadtwerken zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt, dem Kunden die ihnen oder von ihnen beauftragten Dritten durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Osterholzer Stadtwerke in Rechnung zu stellen.
- 15.2 Die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte unterhalten eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter der unter www.osterholzer-stadtwerke.de ausgewiesenen Telefonnummer erreicht werden kann.
- 15.3 Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der Osterholzer Stadtwerke liegen, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
- a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Infrastruktur der Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragter Dritter zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- 15.4 Halten die Osterholzer Stadtwerke die nach Artikel 39 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

16. UNTERBRECHUNG VON DIENSTEN

- 16.1 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken, in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen oder den Kunden zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Netzsicherheit, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 16.2 Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Osterholzer Stadtwerke voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

17. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 17.1 Für von ihnen schuldhaft verursachte Personenschäden haften die Osterholzer Stadtwerke unbeschränkt.

- 17.2 Für sonstige Schäden haften die Osterholzer Stadtwerke, wenn der Schaden von den Osterholzer Stadtwerken, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Osterholzer Stadtwerke haften darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 17.3 Darüber hinaus ist die Haftung der Osterholzer Stadtwerke, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die Osterholzer Stadtwerke aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haften, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 17.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Osterholzer Stadtwerke, die diese gemäß § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen haben, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 17.5 Der Kunde haftet gegenüber den Osterholzer Stadtwerken für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- 17.6 Die Osterholzer Stadtwerke haften nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen der Osterholzer Stadtwerke unterbleiben.
- 17.7 Die Osterholzer Stadtwerke haften nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- 17.8 In Bezug auf die von den Osterholzer Stadtwerken oder von ihnen beauftragten Dritten entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 17.9 Für den Verlust von Daten haften die Osterholzer Stadtwerke gemäß den Regelungen dieser Ziff. 17 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 17.10 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Osterholzer Stadtwerke sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 17.11 Im Übrigen ist die Haftung der Osterholzer Stadtwerke ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 17.12 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 17.13 Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die den Osterholzer Stadtwerken oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste der Osterholzer Stadtwerke oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

18. ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

- 18.1 Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, gilt folgende Vertragslaufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils einen (1) Monat und ist jeweils zum Ende des Folgemonats frei kündbar. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 18.2 Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) einzelne Leistungen oder Dienste der Osterholzer Stadtwerke infolge von hoheitlichen Maßnahmen oder infolge von Arbeitskämpfen in Teilen oder vollständig auf unabsehbare Zeit und nicht nur vorübergehend nicht mehr erbracht werden können;
- b) die Eigentümerzustimmung oder Zustimmung des Wegbausträgers (z.B. der Kommune) zur Herstellung des Hausanschlusses oder zur Errichtung des Glasfasernetzes durch die Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten fehlt;
- c) einzelne Leistungen oder Dienste der Osterholzer Stadtwerke nicht von den Osterholzer Stadtwerken selbst erbracht werden, sondern von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten und die vom beauftragten Dritten erbrachten Dienste oder Leistungen aus Gründen, die die Osterholzer Stadtwerke nicht zu vertreten haben, in Teilen oder vollständig auf unabsehbare Zeit und nicht nur vorübergehend nicht mehr an die Osterholzer Stadtwerke oder unmittelbar die Kunden der Osterholzer Stadtwerke geliefert bzw. erbracht werden. Die Osterholzer Stadtwerke haben in diesem Fall den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit der Leistung oder des Dienstes zu informieren und dem Kunden unverzüglich die bereits erbrachten Gegenleistungen zu erstatten.
- b) der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei (2) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für

zwei (2) Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 Euro), in Verzug kommt,

- c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach Ziff. 12 dieser Multimedia-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) der Kunde auf Verlangen der Osterholzer Stadtwerke nicht innerhalb eines (1) Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
- e) die Osterholzer Stadtwerke ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) der Kunde die Telefon-, Internet-, On-Demand- und Pay-TV-Dienste missbräuchlich im Sinne des 5.4 bis 5.9 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB) nutzt.

19. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 19.1 Gewerbliche Schutzrechte im Sinne dieser Multimedia-AGB sind (i) alle bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechte sowie das Recht auf Anmeldung oder Erwerb solcher Rechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Designs/Geschmacksmuster, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken (einschließlich Logos, Slogans, Domainnamen, Waren- und Dienstleistungsmarken), Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, ergänzende Schutzzertifikate, Halbleitertopographien, Knowhow und Geschäftsgeheimnisse, Computerprogramme, -algorithmen und -software (einschließlich Quellcode), Prioritätsrechte und ähnliche Rechte, (ii) Eintragungen und Anmeldungen der unter (i) genannten Rechte, und (iii) jedwede Lizenz und jedwedes sonstige Recht an einem der unter (i) und (ii) genannten Rechte.
- 19.2 Für die Haftung der Vertragspartner im Hinblick auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter gelten die Regelungen in Ziff. 17 dieser Multimedia-AGB.
- 19.3 Darüber hinaus ist die Haftung der Osterholzer Stadtwerke ausgeschlossen, soweit der Kunde aufgrund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird und die Verletzung unmittelbar beruht auf
- a) einer Modifikation der Vertragsleistungen durch den Kunden ohne die Zustimmung der Osterholzer Stadtwerke oder
- b) einer Verbindung der Vertragsleistungen mit anderen Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind oder für die die Osterholzer Stadtwerke unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Vertragsleistungen nicht vorhersehbar war.
- 19.4 Jeder Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Gewerbliche Schutzrechte Dritter in Verbindung mit den Vertragsleistungen erhält. In einem solchen Fall bemühen sich die Vertragspartner um eine Einigung hinsichtlich der Verteidigung in einer gemeinsamen Verteidigungsvereinbarung, die das Recht des anderen Vertragspartners enthält, Zugang zu allen vertraulichen Verfahrensinformationen gemäß einer etwa bestehenden Schutzanordnung eines Gerichts, falls eine solche besteht, und allen anderen Informationen zu erhalten, die mit der Geltendmachung des Anspruchs in Zusammenhang stehen.
- 19.5 Der Kunde hat den Osterholzer Stadtwerke die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie eine gegen den Kunden erhobene Klage oder gegen ihn geltend gemachte Ansprüche abgewehrt werden sollen. Der Kunde hat den Osterholzer Stadtwerken alle zur Verteidigung gegen eine solche Klage oder einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen.
- 19.6 Wird die Nutzung der Vertragsleistungen oder eines Teils davon gerichtlich untersagt oder steht, nach nachvollziehbaren Erwägungen der Osterholzer Stadtwerke, ein Rechtsstreit wegen der Verletzung Gewerblicher Schutzrechte Dritter unmittelbar bevor oder wurde eine entsprechende Klage bereits eingereicht, können die Osterholzer Stadtwerke nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- a) die Vertragsleistungen oder Teile davon ändern oder ersetzen, so dass die Verletzung oder angebliche Verletzung der Gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht mehr gegeben ist; dies jedoch in einer Weise, die sicherstellt, dass die Änderung oder der Ersatz eine dem Vertragszweck entsprechende Nutzung durch den Kunden ermöglicht; oder
- b) dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsleistungen weiterhin vertragsgemäß zu nutzen.
- 19.7 Keiner der Vertragspartner erhält durch diesen Vertrag das Recht, Gewerbliche Schutzrechte des jeweils anderen Vertragspartners zu nutzen.

20. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 20.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die Osterholzer Stadtwerke unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine

- Geheimhaltung geboten ist.
- 20.2 Die Osterholzer Stadtwerke werden personenbezogene Daten (d. h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- 20.3 Die von den Dienstzugangsgeräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.
- 20.4 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von den Osterholzer Stadtwerken in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Osterholzer Stadtwerke Nutzungs- und Abrechnungsdaten erheben und verwenden.
- 20.5 Im Übrigen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Osterholzer Stadtwerke personenbezogene Daten nach den Vorschriften des TKG, TMG und der Datenschutz-Grundverordnung erheben und verwenden. Darüber hinaus kann der Kunde sein Einverständnis erteilen, über aktuelle Produkte und Angebote der Osterholzer Stadtwerke informiert zu werden. Zu diesem Zweck dürfen die Osterholzer Stadtwerke gespeicherte Vertragsdaten zur Werbung über die Kanäle E-Mail, SMS oder Telefon oder zum Zwecke der Marktforschung nutzen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbedingungen folgenden Kalenderjahres. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt oder die Osterholzer Stadtwerke sind hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Multimedievertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Osterholz-Scharmbeck der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Oldenburg ausschließlicher Gerichtsstand.
- 21.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 21.3 An Stelle der Osterholzer Stadtwerke darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Multimedievertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 21.4 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn die Osterholzer Stadtwerke sie schriftlich bestätigen.
- 21.5 Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Osterholzer Stadtwerke, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- 21.6 Macht der Kunde geltend, die Osterholzer Stadtwerke hätten ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er nach § 47a Telekommunikationsgesetz ein Schlichtungsverfahren bei der **Verbraucherschlichtungsstelle** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung einleiten. Der Antrag ist zu richten an:
Bundesnetzagentur Ref. 216, Schlichtungsstelle
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax 030 224 80518
Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

II. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSANSCHLUSSES (HAUSANSCHLUSS-AGB)

1. GELTUNGSBEREICH DER BESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen der Osterholzer Stadtwerke regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediasdienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia AGB der Osterholzer Stadtwerke, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

2. GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

- 2.1 Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet

- liegend Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von den Osterholzer Stadtwerken genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.2 Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 2.3 Der Vertrag zwischen den Osterholzer Stadtwerken und ihrem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von den Osterholzer Stadtwerken ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen von den Osterholzer Stadtwerken nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 2.4 Sofern der Antrag nach Ziff. 2.3 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Osterholzer Stadtwerke den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 2.5 Kündigen die Osterholzer Stadtwerke einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Osterholzer Stadtwerke kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Osterholzer Stadtwerke bleiben unberührt.

3. HAUSANSCHLUSS

- 3.1 Der Hausanschluss verbindet das Breitbandkabelnetz der Osterholzer Stadtwerke oder eines von ihr beauftragten Dritten mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.
- 3.2 Die Osterholzer Stadtwerke oder ein von ihr beauftragter Dritter installiert für einen von ihnen bestimmten Versorgungsbereich (z.B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss seines Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt.
- 3.3 Die Osterholzer Stadtwerke oder ein von ihnen beauftragter Dritter überlassen den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung der Osterholzer Stadtwerke in Anspruch nehmen können.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der Osterholzer Stadtwerke den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage gemessen anteilig zu tragen sind.
- 3.5 Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von den Osterholzer Stadtwerken oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- 3.6 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragten Dritten und stehen in deren Eigentum und werden dem Kunden auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Der Kunde erlangt kein Eigentum und keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die Osterholzer Stadtwerke oder von diesen beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 3.7 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der Osterholzer Stadtwerke. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 3.8 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist den Osterholzer Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- 3.9 Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.
4. KONNEKTIVITÄTSAUFTRAG
- 4.1 Termine und Fristen für den Auftrag zur Verbindung des Breitbandkabelnetzes der Osterholzer Stadtwerke oder eines von ihr beauftragten Dritten mittels eines im

Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/Hausinstallation (Konnektivitätsauftrag) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nach Maßgabe von Ziff. 7.1 der Multimedia-AGB nur verbindlich, wenn die Osterholzer Stadtwerke diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Osterholzer Stadtwerke geschaffen hat, so dass die Osterholzer Stadtwerke den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen können.

- 4.2 Der Kunde kann den Konnektivitätsauftrag bis spätestens fünf (5) Werktage vor dem festgelegten Installationstermin entgeltfrei stornieren.
- 4.3 Storniert der Kunde den Termin weniger als fünf (5) Werktage vor dem festgelegten Installationstermin und hat der Kunde das Versäumnis rechtzeitiger Stornierung zu vertreten, ist er zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung von bis zu 500,00 Euro verpflichtet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Aufwandschadens nachzuweisen.

5. KUNDENANLAGEN/HAUSINSTALLATION

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation / Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als »Kundenanlage« bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- 5.2 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- 5.3 Es können Teile von Kundenanlagen durch die Osterholzer Stadtwerke unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Osterholzer Stadtwerke vom Kunden zu veranlassen.
- 5.4 Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen – TAB) der Osterholzer Stadtwerke oder der von ihnen beauftragten Dritten verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- 5.5 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

6. INBETRIEBSETZUNG/ÜBERPRÜFUNG DER KUNDENANLAGEN

- 6.1 Der Kunde informiert die Osterholzer Stadtwerke direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme.
- 6.2 Die Osterholzer Stadtwerke behalten sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- 6.3 Die Anbindung der Kundenanlage durch die Osterholzer Stadtwerke erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- 6.4 Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch die Osterholzer Stadtwerke.
- 6.5 Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von den Osterholzer Stadtwerken festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung den Osterholzer Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, sind die Osterholzer Stadtwerke nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

7. BETRIEB, ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON KUNDENANLAGEN UND EMPFANGSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

- 7.1 Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der Osterholzer Stadtwerke oder Dritter, die von den Osterholzer Stadtwerken beauftragt wurden, ausgeschlossen sind.
- 7.2 Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber den Osterholzer Stadtwerken anzumelden und ihre Ausführung mit den Osterholzer Stadtwerken abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

8. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem Beauftragten der Osterholzer Stadtwerke den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der den Osterholzer Stadtwerken zustehenden

Benutzungsentgelte erforderlich ist.

9. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)

- 9.1 Die Technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien der Osterholzer Stadtwerke) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz der Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für Osterholzer Stadtwerke-Kunden. Die Osterholzer Stadtwerke behalten sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Osterholzer Stadtwerke behalten sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen können die Osterholzer Stadtwerke bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- 9.2 Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei den Osterholzer Stadtwerken zu klären.

10. VERWENDUNG DER SIGNALSPANNUNG

- 10.1 Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 10.2 Werden Mängel in der Hausverteilereinlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die Osterholzer Stadtwerke vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- 10.3 Die Entfernung oder Beschädigung der von den Osterholzer Stadtwerken an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenunterdrückung strafrechtlich verfolgt werden.

III. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNETZUGANG (INTERNET-AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte erbringen alle von den Osterholzer Stadtwerken angebotenen Internetdienstleistungen (die Leistungen) zu den nachstehenden »Ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen«, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Die Osterholzer Stadtwerke oder durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragte Dritte stellen dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach ihrer Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung: den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen.
- 2.2 Die Osterholzer Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Glasfasernetz der Osterholzer Stadtwerke oder über das Glasfasernetz von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt den Osterholzer Stadtwerken nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- 2.3 Die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte vermitteln dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von den Osterholzer Stadtwerken nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TMG. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.
- 2.4 Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von den Osterholzer Stadtwerken oder durch von den Osterholzer Stadtwerken beauftragten Dritten im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Osterholzer Stadtwerke dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- 2.6 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt ohne Anündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.
- 2.7 Bei der Registrierung von Domain-Namen werden die Osterholzer Stadtwerke im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit den Osterholzer Stadtwerken lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain haben die Osterholzer Stadtwerke keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, die Osterholzer Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von den Osterholzer Stadtwerken in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von den Osterholzer Stadtwerken an die Verwaltungsstelle entrichtet.

3. ZUGANGSBERECHTIGUNG, SICHERHEITSVORKEHRUNGEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von den Osterholzer Stadtwerken angebotenen Leistungen wird dem Kunden wahlweise über ein von den Osterholzer Stadtwerken oder von diesen beauftragten Dritten zugelassenes, registriertes und dem Kunden bei Vertragsabschluss überlassenes Endgerät (z.B. Router, Modem, Netzwerkkarte) (Ziff. 3.2 dieser Internet-AGB) oder durch ein von dem Kunden bereitgestelltes Endgerät gewährt

(Ziff. 3.3 dieser Internet-AGB). Die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte stellen dem Kunden bei Vertragsschluss die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Endgeräten und die Nutzung der Telekommunikationsdienste sowie etwaige persönliche Passwörter und gegebenenfalls eine Teilnehmer- oder Mitbenutzernummer unaufgefordert und kostenfrei in Textform zur Verfügung.

- 3.2 Wählt der Kunde bei Vertragsschluss die Option "Kostenfreie Überlassung eines Endgeräts" werden die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte ihm für die Dauer der Vertragslaufzeit ein geeignetes Endgerät unentgeltlich überlassen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Endgeräte-Modells. Die Osterholzer Stadtwerke gewährleisten die Eignung des überlassenen Endgeräts für die nach dem Vertrag von den Osterholzer Stadtwerken zu erbringenden Leistungen. Tritt ein Defekt an dem überlassenen Endgerät auf, sind die Osterholzer Stadtwerke dazu berechtigt, nicht jedoch dazu verpflichtet, dem Kunden ein neues Endgerät unentgeltlich zu überlassen. Um den ordnungsgemäßen Betrieb des überlassenen Endgeräts sicherstellen zu können, sind die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte berechtigt, automatische Aktualisierungen per Fernwartung auf das Endgerät zu übermitteln. Während der Aktualisierung kann das Endgerät für kurze Zeit in der Funktion eingeschränkt sein.
- 3.3 Wählt der Kunde bei Vertragsschluss die Option "Verzicht auf kostenfreie Überlassung eines Endgeräts" hat er keinen Anspruch auf die unentgeltliche Überlassung eines Endgeräts durch die Osterholzer Stadtwerke. In diesem Fall trägt der Kunde dafür Sorge, dass sich sein Endgerät für die Leistungen von den Osterholzer Stadtwerken eignet und die in der Leistungsbeschreibung von den Osterholzer Stadtwerken genannten Leistungsmerkmale erfüllt. Für die Konfiguration seines Endgeräts und den ordnungsgemäßen Anschluss und Betrieb am Netz der Osterholzer Stadtwerke ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Verzicht auf unentgeltliche Überlassung eines Endgeräts führt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Leistungsentgelte.
- 3.4 Der Kunde kann auch dann jederzeit ein eigenes Endgerät nutzen, wenn er die Option "Kostenfreie Überlassung eines Endgeräts" gewählt hat. Nutzt der Kunde in diesem Fall ein eigenes Endgerät, hat er ein von den Osterholzer Stadtwerken unentgeltlich überlassenes Endgerät unverzüglich an die Osterholzer Stadtwerke zurückzusenden.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, keine Endgeräte oder sonstige Hard- oder Software zu verwenden, die nicht den grundlegenden Anforderungen gemäß § 4 Funkanlagen-gesetz oder sonstigen einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen oder deren Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz aus anderen Gründen unzulässig ist. Der Kunde hat den Anschluss der Osterholzer Stadtwerke vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren und verpflichtet sich, durch die Nutzung der Leistungen der Osterholzer Stadtwerke keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.
- 3.6 Verwendet der Kunde ein eigenes Endgerät, nimmt er an automatischen Updates und Aktualisierungen per Fernwartung durch die Osterholzer Stadtwerke nicht teil. Dem Kunden ist bewusst, dass eine unterbliebene Wartung seines Endgeräts erhebliche Risiken für ihn, für andere Kunden als auch für das Netzwerk der Osterholzer Stadtwerke birgt. Der Kunde ist daher verpflichtet, sämtliche für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seines Endgeräts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, sich regelmäßig über zur Verfügung stehende Firmware-Updates seines eigenen Endgeräts zu informieren und diese unverzüglich zu installieren.
- 3.7 Persönliche Passwörter für Endgeräte oder den Internet-Zugang sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Passwörter, die dem Kunden von den Osterholzer Stadtwerken oder dem Hersteller eines Endgeräts übermittelt wurden, sind unverzüglich nach Erhalt zu ändern, soweit dies technisch möglich ist. Von dem Kunden vergebene Passwörter sind in regelmäßigen Abständen zu ändern. Der Kunde ist zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben. Bei der Erstellung und Verwendung von Passwörtern hat der Kunde die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur sicheren Wahl von Passwörtern zu beachten.
- 3.8 Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang der Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragten Dritten zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA2 sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne der Ziff. 5.3 dieser Internet-AGB, zugänglich gemacht wird. Der Kunde ist ferner dazu verpflichtet, eigenständig Maßnahmen zum Schutz vor Risiken aus der Verletzung der Netzicherheit zu treffen, etwa die Installation von Sicherheitssoftware gegen Viren, Trojaner, Spyware etc.
- 3.9 Bei Nichtbeachtung der verkehrsüblichen Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Endgeräten oder dem Internet sowie insbesondere bei Nichtbeachtung der in den Ziff. 3.5 bis 3.8 dieser Internet-AGB geregelten Sicherheitsvorkehrungen, besteht die Gefahr, dass Dritte in unberechtigter oder missbräuchlicher Weise den Internet-Zugang des Kunden nutzen. Für hierdurch dem Kunden selbst, anderen Kunden, der Osterholzer Stadtwerke oder von ihr zur Leistung beauftragten Dritten entstehende Schäden ist alleine der Kunde verantwortlich und kann dafür haftbar gemacht werden. Die Haftung des Kunden für Schäden bemisst sich im Übrigen nach Ziff. 7 der Internet-AGB.

4. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG, PFLICHTEN DER PARTEIEN

- 4.1 Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen durch die Osterholzer Stadtwerke in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der Osterholzer Stadtwerke erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der Osterholzer Stadtwerke ermöglicht.
- 4.2 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP / IP verarbeiteten Standards übermitteln.
- 4.3 Die Osterholzer Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- 4.4 Die Osterholzer Stadtwerke sind nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.
- 4.5 Die Osterholzer Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die Osterholzer Stadtwerke haben hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren.

5. VERANTWORTUNG DES KUNDEN, FAIR USAGE

- 5.1 Nimmt der Kunde die von den Osterholzer Stadtwerken angebotene Internet-Flatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Digital-Infrastruktur der Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage).
- 5.2 Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so werden die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größerer Netzwerke ist nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
- 5.3 Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafrechtzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen.
- 5.5 Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
 - c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - d) den Krieg verherrlichen;
 - e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
 - f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die »Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.« oder gegen die »Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.« verstoßen.
- Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind. Das in Ziff. 5.4 und 5.5 enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- 5.6 Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Ziff. 5.4 und 5.5) vom Server herunter zu laden.
- 5.7 Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen der Osterholzer Stadtwerke dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- 5.8 Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit nach Maßgabe von Ziff. 16.1 der Multimedia-AGB.
- 5.9 Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- 5.10 Falls die Osterholzer Stadtwerke in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, den Osterholzer Stadtwerken bei Abwehr dieser Ansprüche zu

unterstützen. Der Kunde hat die Osterholzer Stadtwerke auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde den Osterholzer Stadtwerken zu ersetzen.

- 5.11 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System die Osterholzer Stadtwerke mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- 5.12 Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- 5.13 Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der Osterholzer Stadtwerke ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Internet-AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt Ziff. 5.10 entsprechend.
- 5.14 Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Internet-AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten, sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. GEWÄHRLEISTUNG DER OSTERHOLZER STADTWERKE

- 6.1 Soweit für die Erbringung der Leistungen von den Osterholzer Stadtwerken Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernehmen die Osterholzer Stadtwerke keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Insbesondere gewährleisten die Osterholzer Stadtwerke nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- 6.2 Die Osterholzer Stadtwerke haben keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- 6.3 Die Osterholzer Stadtwerke leisten keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

7. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 7.1 Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Multimediadienste gilt für die Haftung der Osterholzer Stadtwerke für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
- a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b) Soweit die Osterholzer Stadtwerke im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund einer vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Information, die der Kunde auf den von den Osterholzer Stadtwerken zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Multimediavertrages und dieser Internet-AGB zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde die Osterholzer Stadtwerke auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Dem Kunden steht ein Anspruch auf Erstattung der im Rahmen dieser Freistellung erbrachten Leistungen zu, soweit ein schuldhafter Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt. Im Übrigen gilt Ziff. 8.2 dieser Internet-AGB.
- 7.2 Soweit dem Kunden durch missbräuchliches Verhalten Dritter Schäden entstehen, etwa weil Dritte über den Anschluss des Kunden Straftaten oder Urheberrechtsverletzungen begehen oder entgeltpflichtige Leistungen abrufen, haften die Osterholzer Stadtwerke nicht, soweit der Kunde die verkehrsüblichen, insbesondere die in 3.5 bis 3.8 dieser Internet-AGB geregelten Sicherheitsvorkehrungen verletzt hat und die Schäden bei Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen vermeidbar gewesen wären.
- 7.3 Soweit den Osterholzer Stadtwerke Schäden entstehen, die auf eine schuldhafte Verletzung der verkehrsüblichen, insbesondere der in 3.5 bis 3.8 dieser Internet-AGB geregelten Sicherheitsvorkehrungen durch den Kunden zurückzuführen sind oder durch diese ermöglicht wurden, etwa weil Dritte über den Anschluss des Kunden missbräuchlich auf das Netz der Osterholzer Stadtwerke oder Dritter, die die Osterholzer Stadtwerke bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unterstützen einwirken, haftet der Kunde für diese Schäden.
- 7.4 Der Kunde wird die Osterholzer Stadtwerke, ihre Organe, Arbeitnehmer, sonstigen Auftragnehmer und Dritte, die die Osterholzer Stadtwerke bei der Erfüllung ihrer Leistung unterstützen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung, freistellen, die auf eine schuldhafte Verletzung der verkehrsüblichen, insbesondere der in 3.5 bis 3.8 dieser Internet-AGB geregelten Sicherheitsvorkehrungen durch den Kunden zurückzuführen sind oder durch diese ermöglicht wurden.

8. SPERRE/KÜNDIGUNG

- 8.1 Bei einem Verstoß des Kunden gegen Ziff. 5.4 bis 5.10 dieser Internet-AGB sind die Osterholzer Stadtwerke zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.
- 8.2 Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen Ziff. 5.4 bis 5.10 dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, sind die Osterholzer Stadtwerke zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. Die Osterholzer Stadtwerke werden den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Osterholzer

- Stadtwerke werden die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- 8.3 Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall der Ziff. 8.1 oder 8.2 oder gibt er im Fall der Ziff. 8.2 keine Stellungnahme ab, sind die Osterholzer Stadtwerke nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimedievertrag fristlos zu kündigen und die gegen Ziff. 5.4 bis 5.8 dieser Internet-AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- 8.4 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 75,00 Euro, sind die Osterholzer Stadtwerke zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt insoweit die Sperrungsregelung aus Ziff. 3 der Sprachtelefonie-AGB der Osterholzer Stadtwerke.

9. DATENSCHUTZ

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverschlüsselt zu übertragen.

IV. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RUNDFUNK (RUNDFUNK-AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Die Osterholzer Stadtwerke erbringen alle von ihnen angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste (»die Leistungen«) zu den nachstehenden »Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen«, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

2. ANMELDEPFLICHT BEIM BEITRAGSSERVICE

Die Anmeldung bei den Osterholzer Stadtwerken entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio oder Fernsehteilnahme beim Beitragsservice.

3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1 Die Osterholzer Stadtwerke übergeben am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
- Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von den Osterholzer Stadtwerke mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
- 3.2 Die Osterholzer Stadtwerke übermitteln die Programme nur derart und solange, wie ihnen dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.
- 3.3 Sofern die Osterholzer Stadtwerke Pay-TV-Programme und Video-on-Demand-Dienste anbieten, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- 3.4 Die Osterholzer Stadtwerke behalten sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall werden sich die Osterholzer Stadtwerke um gleichwertigen Programmsatz bemühen.
- 3.5 Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- 3.6 Entspricht die Kundenanlage gemäß Ziff. 4.1 der Hausanschluss-AGB nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß Ziff. 8 der Hausanschluss-AGB, so sind die Osterholzer Stadtwerke für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-Demand-Dienste) nicht verantwortlich.
- 3.7 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- ### 4. PFLICHTEN DES KUNDEN
- 4.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines Kabelanschlusses (Innenhausverkabelung) sowie der zum Empfang des von den Osterholzer Stadtwerken zur Verfügung gestellten Programms mittels der Set-Top-Box tauglichen Geräte (TV, Videorecorder etc.).
- 4.2 Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur

- 4.3 Innenhausverkabelung einzuholen.
- Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- 4.4 Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit den Osterholzer Stadtwerken eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von den Osterholzer Stadtwerken gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimediadienste in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Video-on-Demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Receiver (Set-Top-Box) bestellt oder empfangen wurden.
- 5.3 Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug und ist eine evtl. geleistete Sicherheit aufgebraucht, so können die Osterholzer Stadtwerke die Nutzung nach den gesetzlichen Regelungen sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.
- 5.4 Gesetzlich sind die Osterholzer Stadtwerke verpflichtet, dem Kunden für die Nutzung der Video-on-Demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Kunde den Nachweis über Einzelbuchungen, so hat er dies den Osterholzer Stadtwerken in Textform mitzuteilen.

V. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR SPRACHTELEFONIE (SPRACHTELEFONIE-AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Die Osterholzer Stadtwerke erbringen alle von ihnen angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen (die Leistungen) zu den nachstehenden »Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen«, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Die Osterholzer Stadtwerke ermöglichen dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- 2.2 Die Osterholzer Stadtwerke stellen dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung entweder zwei (2) Leitungen mit zwei (2) Rufnummern oder zwei (2) Leitungen mit drei (3) Rufnummern zur Verfügung.
- 2.3 Die Übertragung im Netz der Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- 2.4 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Multimedia-Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten, die unter www.osterholzer-stadtwerke.de eingesehen werden können.
- 2.5 Der Kunde ist für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich.
- 2.6 Im Netz der Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- 2.7 Die Osterholzer Stadtwerke behalten sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Telefondiensten und -services, insbesondere Rufnummern der Vorwahl »0900« durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- 2.8 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten werden die Osterholzer Stadtwerke oder von ihnen beauftragte Dritte auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

3. SPERRE

- 3.1 Die Osterholzer Stadtwerke sind berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und die Osterholzer Stadtwerke dem Kunden die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei (2) Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 45j TKG.
- 3.2 Im Übrigen dürfen die Osterholzer Stadtwerke eine Sperre durchführen, wenn a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von den Osterholzer Stadtwerken in

besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Osterholzer Stadtwerke oder von durch die Osterholzer Stadtwerke beauftragten Dritten, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb oder der Netzsicherheit durch ein Gerät des Kunden, Eingriffe des Kunden in den Netzbetrieb oder die Netzsicherheit oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

3.3 Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs sind die Osterholzer Stadtwerke nach § 45a Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

3.4 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die Osterholzer Stadtwerke wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer (1) Woche nach Durchführung der Sperrung an, dürfen die Osterholzer Stadtwerke den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung).

3.5 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

4. BEANSTANDUNG VON RECHNUNGEN

4.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber den Osterholzer Stadtwerken oder dem von den Osterholzer Stadtwerken beauftragten Dienstleister erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Osterholzer Stadtwerke werden den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die Osterholzer Stadtwerke die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

4.2 Der Kunde kann innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht (8) Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

4.3 Wird die technische Prüfung später als zwei (2) Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von den Osterholzer Stadtwerken in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall haben die Osterholzer Stadtwerke gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

4.4 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, treffen die Osterholzer Stadtwerke keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die Osterholzer Stadtwerke werden den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

4.5 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

5. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

5.1 Soweit für die betreffende Leistung von den Osterholzer Stadtwerken die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde die Osterholzer Stadtwerke bzw. ihre Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.

5.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
- a) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes/ISDN nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
- b) Die Osterholzer Stadtwerke unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von durch die Osterholzer Stadtwerke dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

5.3 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:

- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von den Osterholzer Stadtwerke, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
- b) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von den Osterholzer Stadtwerke oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
- c) bei Nutzung des Leistungsmerkmals »Anrufweiterrichtung« sicherzustellen,

dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal »Anrufweiterrichtung« aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterrichtung einverstanden ist;

d) dem Beauftragten von den Osterholzer Stadtwerken den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder den Osterholzer Stadtwerken zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

5.4 Verstößt der Kunde gegen die in Ziff. 5.2 a) und b) genannten Pflichten, sind die Osterholzer Stadtwerke sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelbindungsnachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

6. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

6.1 Soweit für die Erbringung der Leistungen von den Osterholzer Stadtwerken Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernehmen die Osterholzer Stadtwerke keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen.

6.2 Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

6.3 Ansonsten erbringen die Osterholzer Stadtwerke ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

6.4 Nach Zugang einer Störungsmeldung sind die Osterholzer Stadtwerke zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

6.5 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang die Osterholzer Stadtwerke oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

6.6 Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, haben die Osterholzer Stadtwerke das Recht, dem Kunden die Kosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro netto für die Fehlersuche oder ungerechtfertigte Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. RUFNUMMERNÄNDERUNG / RUFNUMMERNMITNAHME

7.1 Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

7.2 Die Osterholzer Stadtwerke tragen im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die Osterholzer Stadtwerke zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von den Osterholzer Stadtwerken zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann.

7.3 Bei Kündigung des Telefonievertrages mit den Osterholzer Stadtwerken bestätigen die Osterholzer Stadtwerke die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so sind die Osterholzer Stadtwerke berechtigt, diese Nummer

a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von den Osterholzer Stadtwerken zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,

b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu den Osterholzer Stadtwerken gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben. Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter können die Osterholzer Stadtwerke ein Entgelt erheben.

8. TEILNEHMERVERZEICHNISSE

Die Osterholzer Stadtwerke tragen – wenn der Kunde dies schriftlich beantragt – dafür Sorge, dass er unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Die Osterholzer Stadtwerke dürfen im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen.

9. AUSKUNFTSERTEILUNG

- 9.1 Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- 9.2 Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- 9.3 Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z.B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs werden die Osterholzer Stadtwerke die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Osterholz-Scharmbeck, den 14. Oktober 2021

Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG | Am Pumpelberg 4 |
27711 Osterholz-Scharmbeck | Tel. 04791 809-0
service@osterholzer-stadtwerke.de | www.osterholzer-stadtwerke.de